

Ressort: Technik

BGH: Erben dürfen auf Facebook-Konto eines Verstorbenen zugreifen

Karlsruhe, 12.07.2018, 11:29 Uhr

GDN - Der Zugang zu einem Facebook-Account ist vererbbar. Das geht aus einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom Donnerstag hervor.

"Nach der gesetzgeberischen Wertungen gehen auch Rechtspositionen mit höchstpersönlichen Inhalten auf die Erben über", hieß es zur Begründung. So würden analoge Dokumente wie Tagebücher und persönliche Briefe ohne Weiteres vererbt. "Es besteht aus erbrechtlicher Sicht kein Grund dafür, digitale Inhalte anders zu behandeln", so die Richter. Konkret ging es in dem Verfahren um die Vererbbarkeit des Zugangs zu einem Facebook-Konto einer verstorbenen 15-Jährigen. Die Mutter hatte mit ihrer Klage beansprucht, den Zugang zu dem vollständigen Benutzerkonto ihrer Tochter zu erhalten. Die Entscheidung wird aber als Grundsatzurteil zur Vererbbarkeit digitaler Inhalte gesehen. Das Mädchen war 2012 in Berlin unter ungeklärten Umständen von einer U-Bahn erfasst worden. Die Eltern wollen über den Facebook-Account Aufschluss darüber erhalten, ob ihre Tochter kurz vor ihrem Tod Suizidabsichten gehegt hatte. Außerdem wollen sie Schadensersatzansprüche abwehren. Obwohl sie das Passwort für das Konto hatten, konnten sie sich nach dem Tod ihrer Tochter nicht einloggen, da das Konto bereits in den sogenannten "Gedenkzustand" versetzt worden war, womit ein Zugang auch mit den Nutzerdaten nicht mehr möglich ist. In den Vorinstanzen hatte das Landgericht Berlin Facebook verurteilt, der Erbengemeinschaft Zugang zu dem vollständigen Benutzerkonto der Verstorbenen zu gewähren. Im Berufungsverfahren wies das Kammergericht die Klage unter Verweis auf das Fernmeldegeheimnis insgesamt ab.

Bericht online:

<https://www.germindailynews.com/bericht-108851/bgh-erben-duerfen-auf-facebook-konto-eines-verstorbenen-zugreifen.html>

Redaktion und Verantwortlichkeit:

V.i.S.d.P. und gem. § 6 MDStV:

Haftungsausschluss:

Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der veröffentlichten Meldung, sondern stellt lediglich den Speicherplatz für die Bereitstellung und den Zugriff auf Inhalte Dritter zur Verfügung. Für den Inhalt der Meldung ist der allein jeweilige Autor verantwortlich.

Editorial program service of General News Agency:

UPA United Press Agency LTD

483 Green Lanes

UK, London N13NV 4BS

contact (at) unitedpressagency.com

Official Federal Reg. No. 7442619